

Praktikumsordnung BA Transkulturalität: Medien, Sprachen, Texte in einer globalisierten Welt

- (1) Das Praktikum innerhalb des Bereichs "Berufsorientierung und Auslandsaufenthalt" dient dazu, Einblick in potentielle Berufsfelder zu erhalten und zu prüfen, ob und wie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Arbeit in diesen Berufsfeldern genutzt werden können, oder ob und wie die in der Arbeit in diesen Berufsfeldern erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Studium genutzt werden können.
- (2) Im Rahmen des im 5. Semester vorgesehenen Bereichs "Berufsorientierung und Auslandsaufenthalt" können bis zu 30 CP (für insges. 6 Monate) für Praktika im In- und Ausland ange-rechnet werden. Ein vierwöchiges Praktikum wird entsprechend mit 5 CP (150 Arbeitsstun-den) kreditiert. Sollte kein Auslandsaufenthalt von mind. vier Wochen/5 CP erfolgen, wird ein Praktikum in diesem Umfang verpflichtend.
- (3) Das Praktikum ist fachlich oder im Hinblick auf den angestrebten Beruf einschlägig oder im Hinblick auf die dort erforderlichen oder vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten fachlich nutzbar. Grundsätzlich bleibt es den Studierenden überlassen, mit Blick auf die eigene Qualifikation ein/die Praktika auszuwählen.
- (4) Vor der Wahl der Praktikumsstelle ist ein Vorgespräch mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Studienganges oder mit dem/der betreuenden Dozierenden zu führen.
- (5) Vor dem Antritt des Praktikums muss der/die betreuende Dozierende der Betreuung des Praktikums zugestimmt haben.
- (6) Während des Praktikums stehen der/die Praktikumsbeauftragte des Studienganges und der/die betreuende Dozierende als Ansprechpartner bei Fragen und Problemen zur Verfügung.
- (7) Nach Beendigung des Praktikums ist ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 2000 Worten anzufertigen und zeitnah bei dem/der betreuenden Dozierenden einzureichen. Der Praktikumsbericht schildert die Art der Praktikumsstelle, Art und Umfang der übertragenen Aufgaben, und leistet eine reflektierende Beurteilung derselben und des Praktikums als Ganzem im Sinn von Abschnitt (1). Der Bericht kann auch für mehrere absolvierte Praktika erstellt werden.

- (8) Vor der Abzeichnung und Rückgabe des Praktikumsberichts führt der/die betreuende Dozierende ein Abschlussgespräch, in dem das Praktikum und der Bericht reflektiert werden und gegebenenfalls erläutert wird, warum der Praktikumsbericht den Anforderungen nach Abschnitt (7) nicht genügt. In diesem Fall wird auch mitgeteilt, wie und bis wann der Bericht zu überarbeiten ist.
- (9) Vor der Abzeichnung des Praktikumsberichts durch den/die betreuende/n Dozierende/n kann der Bereich "Berufsorientierung und Auslandsaufenthalt" nicht erfolgreich abgeschlossen werden.
- (10) Bereits abgeleistete Praktika oder berufliche Vorkenntnisse k\u00f6nnen gegebenenfalls nach Pr\u00fcrufung durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges hinsichtlich Abschnitt (2) und (3) und nach Anfertigung eines Praktikumsberichts nach Abschnitt (7) und (8) anerkannt werden. Je nach Art des Praktikums oder der T\u00e4tigkeit kann hierbei auf den Bericht verzichtet werden.